



Anfragenbeantwortung

4. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2014

6.6. Aufwandsentschädigungsatzung Feuerwehr Vorlage: B-6046/2014

Frau Redlhammer-Raback fragt die Bürgermeisterin:

„Wie kommen denn ehrenamtliche Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr dazu, benutzt zu werden, um bei Ordnungswidrigkeiten in die privaten Wohnungen von Bürgern einzubrechen. Wird das bezahlt? Hat die Polizei oder die Stadt das angefordert? Wie läuft dieser Prozess, dass ehrenamtliche Mitglieder einer Feuerwehr bei Ordnungswidrigkeiten bei Bürgern zu Hause die Türen aufbrechen, ab, weil der Schlüsseldienst oder sowas nicht zur Verfügung steht oder nicht bezahlt werden kann, weil die Polizei pleite ist? “

Frau Herzog-von der Heide entgegnet, dass die Behauptung von Frau Redlhammer-Raback zu Protokoll genommen und sich damit auseinandergesetzt werde.

Antwort der Verwaltung – Ordnungs- und Rechtsamt:

Der von Frau Redlhammer-Raback vermutlich angesprochene Fall ereignete sich am Sonntag, den 26.10.2014. Die Polizei wollte einen Haftbefehl gegen eine in Luckenwalde wohnende Person vollstrecken. Die Polizei gewann den Eindruck, dass die Person in ihrer Wohnung anwesend war, sich jedoch entschieden hatte, der Polizei nicht zu öffnen. Ein privater Schlüsseldienst war nicht erreichbar. Die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Luckenwalde wurden durch die Polizei um Amtshilfe gebeten. Da die Öffnung der Wohnung zur Durchsetzung des Haftbefehls zwingend notwendig war, öffneten zwei hauptamtliche Kameraden im Beisein von drei Polizeibeamten das Hoftor, die Hauseingangstür und die Wohnungstür.

Die Durchführung der Amtshilfe zwischen Polizei und Ordnungs- und Rechtsamt (die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr sind Mitarbeiter des Ordnungs- und Rechtsamtes) und umgekehrt ist gesetzlich geregelt und gebührenfrei. Lediglich Auslagen, z. B. für Material, werden, soweit sie 35,00 € übersteigen, erstattet.

Verteiler: Stadtverordnete, BM,11,13,14,20,32,61,80,PR